

Anhang:  
Auszüge aus dem  
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG 2002:

#### § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind,

#### § 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die „besonders geschützten Arten“ sind der Anlage 1 zu §1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) zu entnehmen.

#### § 1 Besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten

Die in Anlage 1 Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten werden unter besonderen Schutz gestellt. Die in Anlage 1 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten werden unter strengen Schutz gestellt.

Darunter fallen z.B. alle Schröter (z.B. Hirschkäfer und Balkenschröter), fast alle Prachtkäfer, alle Goldkäfer (auch „Rosenkäfer“) und fast alle Bockkäfer (z.B. Heldbock, Moschusbock, Spießbock) sowie viele Spechte und Fledermausarten.

Ferner sind ggf. die „FFH-Richtlinie“ zu bedenken:

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (abgekürzt FFH-RL) ist - neben der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL) - Grundlage eines europäischen ökologischen Verbundnetzes mit der Bezeichnung "Natura 2000" das die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten aufrecht erhalten soll.

Wesentlichste Bestandteile der FFH-RL sind Anhang I (natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) und Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse), in denen diejenigen Lebensräume und Arten aufgeführt sind, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete - die besagten FFH-Gebiete - ausgewiesen werden müssen. Anhang IV enthält darüber hinaus eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten.

Auszug ausgewählter Käfer aus Anhang II der FFH-RL (Tier- und Pflanzenarten), die auf „faule Bäume“ angewiesen sind:

Eremit (Juchtenkäfer) (\*, IV)  
Heldbock (Großer Eichenbock) (IV)  
Hirschkäfer  
Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer  
Alpenbock (\*, IV)

(\* ) prioritäre Arten

(IV) auch im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Die vollständigen Gesetzes- und Richtlinien-texte sind im Internet frei verfügbar,